

## Regelkonformer Betrieb von Gärtnereibrunnen

Mit den Vorgaben in den §§ 3 Nr. 1 Buchstabe b und 18 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) wird u. a. auch die Verwendung von Wasser in Lebensmittelbetrieben geregelt. Ein gewerblich betriebener Flachbrunnen kann demnach als sog. „Gärtnereibrunnen“ mit reduziertem Überwachungsumfang eingestuft werden, wenn das geförderte Wasser ausschließlich zum Bewässern von Freiland- und Gewächshauskulturen oder zum Vorreinigen von Ernteprodukten verwendet wird. Für den Betrieb einer entsprechend genutzten Brunnenanlage ist folgendes zu beachten:

1. Das Wasser des Gärtnereibrunnens ist vorzugsweise zwischen dem 15. April und 15. Mai jeden Jahres mikrobiologisch untersuchen zu lassen. Der Mindestuntersuchungsumfang richtet sich nach den Anforderungen der DIN 19 650 (Bewässerung – hygienische Belange) und umfasst folgende Parameter:

- Fäkalstreptokokken,
- Escherichia coli,
- Salmonellen

Mit der Durchführung der Probenahmen und Wasseruntersuchungen ist eine nach § 15 Abs. 4 TrinkwV zugelassene Untersuchungsstelle zu beauftragen. Eine Auflistung entsprechender Laborbetriebe finden Sie u. a. unter [www.muenchen.de/trinkwasser](http://www.muenchen.de/trinkwasser)

2. Die Ergebnisse der o. g. Wasseruntersuchungen sind dem

Gesundheitsreferat der LH München, GSR-GS-HU-UHM  
Bayerstrasse 28a, 80335 München  
Fax.-Nr. 0 89 / 2 33 - 4 78 46,  
Email: [umwelthygiene.gsr@muenchen.de](mailto:umwelthygiene.gsr@muenchen.de)

unaufgefordert in Kopie innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten. Das Original verbleibt beim Unternehmer und ist für 10 Jahre aufzubewahren.

3. Überschreitungen von Grenzwerten/Mindestanforderungen, Unfälle mit wassergefährdenden Substanzen oder sensorisch erfassbare Veränderungen des geförderten Wassers (z. B. Geruch, Aussehen, Trübung) sind dem GSR unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Entnahmestellen für Wasser aus Gärtnereibrunnen sind durch Schilder mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Beim Vorhandensein verschiedener Wasserversorgungssysteme in einem Gebäude sind die Leitungssysteme entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterschiedlich zu kennzeichnen. Verbindungen zwischen Rohrleitungssystemen unterschiedlicher Wasserversorgungssysteme dürfen nicht hergestellt werden.
5. Im Einzugsbereich des Gärtnereibrunnens haben Ablagerungen, von denen eine Beeinträchtigung der mikrobiologischen/chemisch-physikalischen Qualität des Wassers ausgehen könnte, zu unterbleiben. Dies gilt auch für die Kompostierung von Gartenabfällen.
6. Der Anlagenbetreiber hat das GSR über bauliche oder betriebstechnische Veränderungen, eine Stilllegung oder einen Eigentümer-/Nutzerwechsel unverzüglich zu informieren.
7. Sofern das Wasser des Gärtnereibrunnens nicht mehr ausschließlich für das Bewässern oder Vorreinigen von Gärtnereiprodukten sondern auch für den menschlichen Gebrauch oder zur Endreinigung von Gärtnereiprodukten verwendet werden soll, ist dies mit dem GSR vorab abzustimmen.

Weitere Informationen rund um das Thema "Trinkwasser" finden Sie auch im Internet unter [www.muenchen.de/trinkwasser](http://www.muenchen.de/trinkwasser)

Darüber hinaus erteilen die Mitarbeiter des Gesundheitsreferates der LHM via Email unter [umwelthygiene.gsr@muenchen.de](mailto:umwelthygiene.gsr@muenchen.de)

gerne weitere Auskünfte zum Vollzug der Trinkwasserverordnung im Stadtgebiet München.

|                 |                 |                  |                    |          |               |
|-----------------|-----------------|------------------|--------------------|----------|---------------|
| Erstellt durch: | Freigegeben am: | Aktualisiert am: | Freigegeben durch: | Version: |               |
| RGU-GS-HU-07    | 25.01.2013      | 09.05.2022       | GSR-GS-HU-16       | 4        | Seite 1 von 1 |